



Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II ab 01.08.2019 – das Wichtigste in Kürze

Allgemeines:

➔ BuT-anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten; **Ausnahme:** Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nur für unter 18-jährige

➔ Ab 01.08.2019 sind Neu- und Weiterbewilligungsanträge nach SGB II „Globalanträge“, das bedeutet:

- Klassenfahrten/Schulausflüge,
- persönliche Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Mittagsverpflegung und
- Teilhabe

sind vom normalen Antrag umfasst. Es bedarf keines gesonderten Antrags.

Ein gesonderter Antrag ist notwendig bei
Lernförderung.

➔ Antragsteller muss seinen „BuT-Globalantrag“ jedoch konkretisieren -> „Anlage BuT“ muss ausgefüllt und Nachweise eingereicht werden, um konkreten Bedarf feststellen zu können

➔ Für Zeiten vor der Antragstellung werden keine Leistungen erbracht; der Neu- und Weiterbewilligungsantrag wirkt auch hinsichtlich der beantragten BuT-Leistungen auf den Ersten des Monats zurück

➔ Qualifizierte **Antragsberatung** zu BuT erfolgt durch die Eingangszonen des HJC

➔ Folgende Leistungen werden über die onlinegestützte „**Teilhabe Karte**“ durch direkte Abrechnung mit den BuT-Anbietern bis zu 2 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes erbracht:

- Schulausflüge / Klassenfahrten (auf Wunsch der Schule/KITA etc.)
- Lernförderung
- Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Ausnahme: Direkterstattung bei Teilhabeleistungen für gemeinschaftliche Aktivitäten, die nicht durch Dritte angeleitet werden und durch Eltern verauslagt wurden (z.B. private Kino- und Zoobesuche etc.)



➔ Berechtigte Selbsthilfe: wenn Eltern in **Vorleistung** gegangen sind, weil BuT-Leistungen *ohne Verschulden der Eltern* seitens HJC nicht mehr rechtzeitig zu erbringen gewesen wäre -> direkte Erstattung an die Eltern

➔ bei Kinderbetreuung als **Wechselmodell**:

- ist nur *ein Elternteil* im Leistungsbezug SGB II, erhält dieses die ungekürzten Leistungen BuT
- sind *beide Elternteile* im Leistungsbezug nach SGB II, erhält das Elternteil welches das Kind überwiegend betreut, die **ungekürzte** BuT-Leistung für das Kind;
- erhalten beide Eltern SGB II-Leistungen und betreuen das Kind gleichermaßen
-> Eltern können wählen, wer die **ungekürzten Leistungen BuT** für das Kind erhält

➔ auch für **Nichtleistungsempfänger** nach SGB II besteht die Möglichkeit, BuT-Leistungen für ihr Kind zu erhalten, wenn ihr Einkommen zwar ihren Bedarf nach SGB II deckt, jedoch nicht ausreicht, um die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zu decken (§ 7 Abs. 2 S. 3 SGB II; § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II; § 5a Alg II-Verordnung) und keine anderen vorrangigen Leistungen gewährt werden.

Kultur, Sport, Freizeit



➔ Pauschal 15,00 € monatlich für unter 18-jährige für **gemeinschaftliche Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit**

z.B. Mitgliedschaften in Sportvereinen, aber auch privat organisierte, gemeinschaftliche Aktivitäten mit Gleichaltrigen / Freunden, die nicht unter Anleitung Dritter erfolgen (Theater, Zoo und Kino, Flipout, Kinderland, Schwimmbad mit Freunden...)

➔ **Unterricht in künstlerischen Fächern**

z.B. Musikunterricht, Zeichenunterricht

➔ **Freizeiten**

z.B. Sommerferienlager

➔ u.U. können auch z.B. **notwendige Ausrüstungsgegenstände** für die Teilhabeaktivitäten in vertretbarem Maße übernommen werden, z.B. Musikinstrumente, Schutzkleidung für Sportarten) -> **Ermessensleistung!** (Miete und gebrauchte Ausrüstungsgegenstände vorrangig, kostengünstigstes Angebot); es werden bei der Prüfung eines Anspruchs jedoch die Beträge angerechnet, die bereits im Regelbedarf des Kindes/des Jugendlichen für *Freizeit, Kultur und Unterhaltung* für den Bewilligungszeitraum enthalten sind

➔ Teilhabeleistungen können für die Dauer des Bewilligungszeitraumes **angesparrt** werden

➔ **Achtung:** Vorlage von Eintrittskarten für gemeinschaftliche Aktivitäten mit Freunden sofort oder innerhalb von **2 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums**



- ➔ wenn Erreichung des **wesentlichen Lernziels** der Klassenstufe gefährdet ist
- ➔ Klassenziel ist erreicht, wenn ein wenigstens **„ausreichendes“** Leistungsniveau vorliegt
- ➔ **Möglichkeit der Kostenübernahme für Lernförderung:**
 - bei Versetzungsgefährdung
 - Notenstand schlechter als „Vier“
 - Note „Vier“ Tendenz zur „Fünf“ – keine Verschlechterung
 - **Neu: ab dem vorletzten Schuljahr vor Schulabschluss kann Lernförderung auch zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt gewährt werden**
- ➔ **Möglicher Umfang:**
 - Jahrgangsstufe 1- 6: max. 1 Stunde am Tag, max. 3 Stunden/Woche
 - Ab Jahrgangsstufe 7: max. 2 Stunden am Tag, max. 4 Stunden/Woche
- ➔ Lernförderung kann auch in der **unterrichtsfreien Zeit (Ferien)** stattfinden
- ➔ **Achtung:** für Lernförderung muss ein gesonderter Antrag gestellt werden

Schulbedarf



- ➔ Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
 - 100,00 € zum 01.08. vor dem Schuljahresbeginn
 - 50,00 € zum 01.02. vor dem zweiten Schulhalbjahr

Mittagessen

- ➔ Bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule (unter schulischer Verantwortung), in der KITA und bei Kindertagespflege werden die Kosten ab 01.08.2019 vollständig ohne Abzug eines Eigenanteils übernommen
- ➔ **Achtung:** Werden während einer Weiterbildungsmaßnahme Kinderbetreuungskosten für das Kind gewährt, dann beinhalten diese auch die Kosten für das Mittagessen. Infolge dessen werden für diese Zeit keine Leistungen BuT-Mittagessen gewährt. (Vermeidung von Doppelzahlungen)



Schülerbeförderung

- ➔ kostenloses Schülerticket für Schüler mit Wohnsitz in Rostock ab Schuljahr 2019/2020
- ➔ bei bestehenden körperlichen Beeinträchtigungen/Behinderungen kann über das Schulamt der Hansestadt Rostock ein Fahrdienst beantragt werden



Tagesausflüge und Klassenfahrten

- ➔ Kostenübernahme für **eintägige Ausflüge** außerhalb des Schulgeländes (mit Ortswechsel) in
 - Schule und Hort
 - KITA und Kindertagespflege
- ➔ keine Kostenübernahme für Veranstaltungen, die Inhalt des Lehrplanes sind (Kostenerstattung ggf. über das Schulamt HRO oder über die Schule)
- ➔ Kostenübernahme für **mehrtägige Klassenfahrten** und **mehrtägige Ausflüge** in
 - Schule und Hort

(Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen, auch Studien- und Austauschfahrten der Wahlfachgruppen)

 - Hort
 - KITA und Kindertagespflege

